

Tagungsbericht

Ulrike Ludwig

Militärrecht in der Frühen Neuzeit

7. Tagung des AMG (Bayreuth, 4.-7. Oktober 2007)

Im schönen Ambiente des universitären Tagungsschlusses Thurnau widmete sich die siebente Tagung des Arbeitskreises Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit in diesem Jahr einem Thema, das unterschiedliche Forschungsperspektiven zusammenführte. Wie die Veranstalter Jutta Nowosadtko und Diethelm Klippel betonten, sollte an der Schnittstelle zwischen Militär-, Rechts- und Kriminalitätsgeschichte der große Bogen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert gespannt werden, um so unterschiedliche Entwicklungslinien, -brüche und -schübe des Militärrechts und der Militärgerichtspraxis herauszuarbeiten. Dabei ist zu betonen, dass das Treffen einerseits dazu dienen sollte, vorliegende Forschungsergebnisse zusammenzuführen und zu diskutieren. Andererseits war es erklärtes Ziel, davon ausgehend weiterführende Fragestellungen herauszuarbeiten. Dementsprechend wurde der Diskussion ausreichend Raum eingeräumt, was ohne Frage zum Gelingen der Tagung beigetragen hat. Neben der Militärgerichtsbarkeit bildeten Militärgerichtsprozesse, Meuterei und der Komplex um Militär und Gewalt Themenbereiche der Rechtspraxis ab. Dem zur Seite standen Beiträge zur Militärrechtswissenschaft sowie zum Militärrecht und dem speziellen Feld des Militärstrafrechts, die sich schwerpunktmäßig mit der Entwicklung der Rechtsnormen und -diskurse befassten.

Den Auftakt machte HOLGER BERG, der am Beispiel der schwedischen Armee in Erfurt Chancen und Wege der Implementierung von *Kriegsartikeln* im Dreißigjährigen Krieg untersuchte. Für die Rechtspraxis unterschied er drei Prozessphasen: die Straftatfeststellung, die Strafzumessung und die daran oft anschließende Begnadi-

gung. Wobei er betonte, dass ein überaus differenziertes System der Rechtspraxis zum Tragen kam, in das die Gnade als fester Bestandteil integriert war.

Anschließend beschäftigte sich MARKUS MEUMANN mit der französischen Militärgerichtsbarkeit. Vor dem Hintergrund der seit dem ausgehenden Mittelalter innerhalb des französischen Heeres bestehenden Institutionen der Rechtssprechung, stellte er die Veränderungen im 17. Jahrhundert heraus. Es setzte ein Prozess der Überlagerung tradierter, explizit militärrechtlicher Rechtsvorstellungen und -praktiken durch übergreifende Geltung beanspruchende Rechtsprinzipien ein, die sich zuvor auch im zivilen Bereich etabliert hatten. Diese Entwicklung ist – wie Meumann betonte – als deutliches Zeichen einer Zentralisierung der Militärjustiz zu werten. Wie in der Diskussion nochmals betont wurde, bestand innerhalb dieser Strukturen für ausländische Söldner parallel eine eigene Gerichtsbarkeit, so dass für diese Gruppe von einem doppelt exempten Rechtsbereich gesprochen werden kann. Diese Pluralität der Rechtspositionen von Militärangehörigen hat als strukturelles Merkmal zu gelten und führte ihrerseits noch zu einer weiteren Ausdifferenzierung in der Rechtspraxis.

JUTTA NOWOSADTKO arbeitete in ihrem Beitrag über die Reformprojekte der Militärjustiz im 18. Jahrhundert die These heraus, dass sich erst in diesem Jahrhundert eine Eigenständigkeit der Militärgerichtsbarkeit etablierte. So waren beispielsweise bis in das 17. Jahrhundert hinein auch in der Militärjustiz externe, zivile Gutachtergremien anzutreffen, die erst an der Wende zum 18. Jahrhundert sukzessive von innermilitärischen Institutionen abgelöst wurden. Im 19. Jahrhundert ist dann bereits wieder ein Herauslösungsprozess der Militärjustiz aus diesen Kontexten und eine stärkere staatliche Kontrollabsicht zu beobachten. Die bestehenden Gesetze und Rechtsstrukturen wurden dabei sowohl für als auch gegen die Reformprojekte vereinnahmt. Zugleich hob sie hervor, dass über die gesamte Frühe Neuzeit hinweg ein paralleler Zugriff ziviler Gerichte auf Militärangehörige bestand und durch die überschneidende Tätigkeit der Gerichtsinstanzen noch befördert

wurde. Damit stellt sich aber letztlich die Frage, inwieweit Verfahren vor zivilen Gerichten als Teil der Militärjustiz zu verstehen sind. Dies verweist auf die Notwendigkeit, in systematisierender Perspektive Gerichtsinstanzen, Verfahrenstypen und Deliktgruppen zu unterscheiden. Erste Ansätze hierzu lieferten die Beiträge von Jan Willem Huntebrinker und Maria Boes.

MARIA BOES untersuchte am Beispiel von Frankfurt am Main im 16. und 17. Jahrhundert das Phänomen von Soldaten vor den städtischen Gerichten. Im Vergleich mit genuin städtischen Bevölkerungsgruppen konnte Boes in quantitativer Perspektive herausarbeiten, dass Soldaten überdurchschnittlich häufig wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden. Zugleich machte sie deutlich, dass in Friedenszeiten ein Anstieg der Verfahren zu beobachten ist und dieser generell anzutreffende Befund für die Gruppe der Soldaten sogar noch deutlicher ausfiel.

JAN WILLEM HUNTEBRINKER wandte sich anschließend dem Komplex von innermilitärischen Verfahren im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert zu. Er stellte mit dem Gerichtsbuch des kursächsischen Söldnerregiments unter Wolfgang von Mansfeld zugleich eine der raren Quellen vor, die einen Einblick in die innermilitärische Gerichtspraxis ermöglichen. Bemerkenswert war ohne Frage sein Befund, dass in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit der Prozessparteien deutlich unterschiedliche Verfahrensformen bestanden und zudem unterschiedliche Strafen und Strafkonzeppte zum Tragen kamen. War eine zivile Partei beteiligt, wurden keine Strafverfahren eröffnet. Nach mehr oder weniger umfangreichen summarischen Befragungen der Zeugen und Tatbeteiligten erfolgten die Bestrafungen ausschließlich auf der Basis der innermilitärischen Disziplinargewalt. Dabei wurde die Tendenz zur Kompensation durch Strafe greifbar, womit hier eine Fortdauer des Bußenstrafrechts bis in das 17. Jahrhundert hinein veranschlagt werden kann. Im Unterschied dazu wurden bei Konflikten zwischen Militärangehörigen reguläre Strafverfahren geführt und deutlich härtere Strafen verhängt. Ziel der Sanktionierung war hier nicht Kompensation sondern Disziplinierung.

Damit wurde insgesamt ein autonomer Rechtsraum im Militär mit in- und exklusiven Funktionen sichtbar.

GERHARD AMMERER stellte für die Militärgerichtsbarkeit in Österreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts hingegen heraus, dass hier nur Teilsegmente des zivilen Strafverfahrens zur Anwendung kamen. Ebenso wenig konnten sich externe Gutachtergremien etablieren, die Strafzumessung erfolgte vielmehr durch ein militärisches Schöffengericht und noch bis 1912 im Namen des Kommandanten. Eine Reform der Militärgerichtsbarkeit konnte schließlich, nach einem ersten gescheiterten Entwurf um 1802, erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts durchgesetzt werden.

Für die habsburgischen Niederlande zeigte HANNA SONKA-JÄRVI, dass bereits nach dem Wechsel der südlichen Niederlande zu den Habsburgern 1714 eine Reformierung der Militärjustiz einsetzte. Es entstand allerdings eine Militärjustiz, in der nicht nur in Abhängigkeit vom persönlichen Status zwei Klassen der Gerichte ausgebildet wurden, sondern auch noch die Zuständigkeiten bei straf- bzw. zivilrechtlichen Verfahren differierten. Insgesamt muss hier von einem lang andauernden Reformprozess gesprochen werden, der bis in die 1750er Jahre von personellen und institutionellen Kontinuitäten aus der Zeit vor 1714 durchsetzt war und damit zum Teil auch inkonsistent blieb, so dass rechtsfreie Räume entstanden.

Für Brüssel verwies CATHERINE DENYS am Beispiel der Bereiche von Militär und Policing hingegen auf das konkurrierende System ziviler und militärischer Institutionen, das zu einer Leerstelle in der Strafverfolgung führte. Zugleich betonte sie nochmals, dass für die zu verfolgenden Forschungsperspektiven zu berücksichtigen ist, dass das Militär nicht als abgetrennte Sphäre, sondern als Lebensphase der einzelnen Soldaten zu fassen ist. Daraus ergeben sich nicht zuletzt auch Überschneidungen in den Rechtsmentalitäten.

Der Beitrag von HANS ANDERSSON beschäftigte sich am schwedischen Beispiel mit dem Phänomen der Meuterei vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, wobei er den Zusammenhang von fehlenden

Soldzahlungen, Kriegsmüdigkeit und Meuterei besonders herausstellte.

DIETHELM KLIPPEL zeigte in seinem Forschungsüberblick zur Militärrechtswissenschaft, dass das Kriegsrecht im 18. Jahrhundert ein akzeptierter, zusammenhängender Teil der *Rechtsgelehrsamkeit* war, im 19. Jahrhundert allerdings im System der *Rechtswissenschaften* aufgegliedert wurde (z. B. Völkerrecht, Wehrdienstrecht, Militärstrafrecht als Teil des Strafrechts). Diesem Differenzierungsprozess war eine Phase vorausgegangen, in der sich zunächst eine Normenhierarchisierung etablieren konnte. Wie Klippel betonte, werden bei der systematischen Beschäftigung mit den theoretischen Auseinandersetzungen zum Militärrecht dieser Zeit Konfliktfelder deutlich erkennbar, die zugleich als Reflex auf die Rechtspraxis zu verstehen sind.

Geradezu als Paradebeispiel für einen solchen Reflex aus der Rechtspraxis stellte ROBBY FICHTE die Auseinandersetzungen mit dem Recht der Zwangswerbung in der juristischen Theorie des 18. Jahrhunderts vor. Dabei machte er deutlich, dass in den juristischen Abhandlungen versucht wurde, die bereits massiv praktizierte Zwangswerbung rechtlich einzuordnen und zu legitimieren. Dafür wurden sukzessive Elemente des Vertrages zugunsten des landesherrlichen Befehls und der damit verbundenen Gehorsamspflicht zurückgedrängt.

Dem Militärstrafrecht als einem Teil des segmentierten Militärrechts im beginnenden 19. Jahrhundert widmete sich anschließend SYLVIA KESPER-BIERMANN. Im Unterschied zu Gerhard Ammerer (für Österreich) konnte sie für die Territorien des Reiches bereits einen ersten Schwerpunkt der Reformen und Kodifikationen in den 1820er Jahren verorten. Zugleich betonte sie, dass Militär- und Zivilstrafrecht in der Regel (die Ausnahme war Preußen) miteinander harmonisierten.

MARTIN SEGESSER wandte sich dann dem späten 19. Jahrhundert und ersten völkerrechtlichen Ansätzen zu. Dabei konnte er herausarbeiten, dass zwar die Bemühungen um territorial übergreifende

völkerrechtliche Bestimmungen 1869/70 scheiterten, diese aber auf nationaler Ebene eine nachhaltige Stärkung erfuhren.

SASCHA MÖBIUS beschäftigte sich schließlich am Beispiel des Verhaltens in der Schlacht mit der Frage nach den Gewohnheiten im Kriegsgebrauch. Auffällig war hier, dass die normative Fixierung eines gewünschten Verhaltens weitgehend fehlte. Als zwei zentrale Muster der Praxis können aber der Ehrverlust bei *Feigheit* vor dem Feind und Gnade gegenüber Gefangenen herausgehoben werden. Dabei stellte Möbius für das Verhalten in der Schlacht heraus, dass es als zumutbar galt, dreimal auf den Gegner zu treffen. Verließ dieses dritte Treffen erfolglos, konnte man sich zurückziehen oder ggf. auch ergeben. Neben diesem generellen Modell bestimmten militärische und ökonomische Werte der Soldaten den Umgang mit *Feigen* im eigenen Heer. Eine harte Sanktionierung war kaum anzutreffen. Für den Umgang mit Feinden trat neben die Gnade das Motiv der Rache. Zuweilen steigerte sich dies bis zu einem besonders grausamen Vorgehen auf dem Schlachtfeld und gegenüber den Gefangenen. Argumentativ untermauert wurden diese Racheaktionen neben dem Vorwurf des Regelverstosßes durch den Gegner auch mit religiösen und ethnischen Stereotypen.

Lässt man die Beiträge und vor allem die daran anschließenden Gesprächen noch einmal Revue passieren und fragt nach zentralen Fragen und Ansätzen, so scheinen vor allem drei, immer wieder diskutierte Aspekte zentral.

In regionaler und zeitlicher Perspektive ist von einer Vielfalt unterschiedlich ausgeprägter Gerichtstypen, Verfahrensformen und Normen auszugehen. Diese bedürfen für einen vergleichenden Zugriff auf die Militärjustiz einer Typologiebildung. Grundlegend sind dabei auch die zivilen Instanzen zu berücksichtigen, vor denen gegen Militärangehörige prozessiert wurde.

Ergänzend dazu wurde die Bedeutung von Kriegs- und Friedenszeiten, Versorgungslagen und Zonen militärischer Stationierung (etwa Festung, Söldnerheer) für die Gestaltung der Rechtspraxis diskutiert.

Schließlich wurden Verflechtungen zwischen militär- und zivilrechtlichen Entwicklungen der Justiz, etwa im Bereich der Militärrechtsreform aber auch der Rechtsmentalitäten und Rechtsnormen, betont, die es stärker zu berücksichtigen gilt.

Wie Diethelm Klippel in seiner tagungsabschließenden Zusammenfassung betonte, konnte der Prozess des Vergleichens und der Bündelung bisheriger Ergebnisse angestoßen werden, wenngleich sich dabei freilich mehr neue Fragen stellten als Antworten gegeben werden konnten. Das Militärrecht zeigte sich aber schon in den präsentierten Ergebnissen und den Diskussionen als facettenreiches Phänomen, dessen näher Untersuchung sowohl für die Kriminalitäts- aber auch die Rechts- und natürlich für die weitere Militärgeschichtsschreibung interessante Erkenntniszugewinne verspricht. Auf den geplanten Tagungsband darf man damit gespannt sein.